

Bekanntmachungstext

Vollzug der Wassergesetze;

Grundwasserentnahme für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Apfeltrang auf Flur-Nr. 436/1 Gemarkung Apfeltrang, Gemeinde Ruderatshofen

Mit Bescheid vom 05.10.2000 wurde der Gemeinde Ruderatshofen die gehobene Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus der Quelfassung auf Flur-Nr. 436/1 Gemarkung Apfeltrang erteilt, befristet bis 31.03.2020. Bis zur Erstellung der Antrags- und Planunterlagen und Abschluss des Verfahrens wurde übergangsweise der vorzeitige Nutzungsbeginn zugelassen. Die Gemeinde Ruderatshofen hat mit Planunterlagen des Büros für angewandte Geologie, Dipl. Geol. Simone Nickel, Altusried, vom 28.06.2021 die weitere Nutzung für die Trink- und Brauchwasserversorgung des Ortsteils Apfeltrang auf Flur-Nr. 436/1 Gemarkung Apfeltrang beantragt.

Bisher dürfen max. 2,5 l/s bzw. 80.000 m³/Jahr entnommen werden. Künftig sollen bis 31.12.2026 zunächst max. 70.000 m³/Jahr und danach bis 31.12.2041 max. 55.000 m³/Jahr abgeleitet werden dürfen. Die maximale Quellschüttung beträgt 10,4 l/s. Die Gemeinde will bis 2026 für eine weitere Reduzierung der Wasserverluste durch geeignete Erkundungs- und Sanierungsmethoden sorgen.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gegeben, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, während eines Monats und zwar vom 16.08.2021 bis 15.09.2021
Bei der Gemeinde Ruderatshofen, Marktoberdorfer Str. 7, 87674 Ruderatshofen, im Sekretariat und außerdem in der Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen, Füssener Str. 12, 87640 Biessenhofen aufliegen,
2. Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich (nicht per E-Mail!) oder zur Niederschrift beim Landratsamt Ostallgäu oder bei der Gemeinde Ruderatshofen, erhoben bzw. eingereicht werden können,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
5. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ruderatshofen, 29.07.2021

Johann Stich
Erster Bürgermeister